





**Neufassung
der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen,
und
der Conference on Jewish Material
Claims Against Germany**

gemäß

Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990
über die Herstellung der Einheit Deutschlands
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung
und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin
unterzeichneten Einigungsvertrages

– Artikel-2-Vereinbarung –

Feierliche Unterzeichnung am Donnerstag, 15. November 2012,
im Jüdischen Museum Berlin



Neufassung der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen,
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Deutschland,

und

der Conference on Jewish Material Claims Against Germany
(nachfolgend: Claims Conference),
1359 Broadway, Room 2000, New York, NY 100 18, USA,

gemäß

Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Einigungsvertrages betreffend eine zusätzliche Fondslösung für Härteleistungen an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder aus freiwilligen Leistungen der Bundesregierung bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben

– Artikel-2-Vereinbarung –

I. Beihilfen

1. Einmalige und laufende Beihilfen

Jüdischen Verfolgten im Sinne des § 1 BEG kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden, wenn sie

- von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG unmittelbar betroffen waren oder ihre Eltern durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren haben (als Kinder Verfolgte) und
- bislang keine Entschädigungsleistungen aus deutscher Quelle erhalten haben.

Die Höhe der einmaligen Beihilfe beträgt 2.556,46 Euro.

Jüdischen Verfolgten im Sinne des § 1 BEG, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann eine laufende Beihilfe gewährt werden, wenn auf sie nicht nur die Voraussetzungen für eine einmalige Beihilfe zutreffen, sondern sie darüber hinaus

- in einem Konzentrationslager oder Ghetto im Sinne von § 42 Absatz 2 BEG inhaftiert waren oder
- unter menschenunwürdigen Bedingungen entweder in einem Versteck oder in der Illegalität unter falscher Identität gelebt haben.

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt.

Die laufende Beihilfe wird für die Dauer der wirtschaftlichen Notlage gewährt. Bei der Bestimmung des Einkommens bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes sowie vergleichbare Leistungen unberücksichtigt.

Die Bewilligung einer der beiden Formen der Beihilfe schließt grundsätzlich die jeweils andere aus. Andere einmalige Beihilfen aus deutscher Quelle stehen der Bewilligung einer laufenden Beihilfe nach dieser Vereinbarung nicht entgegen.

Auf Beihilfen nach dieser Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind höchstpersönlicher Natur und weder übertragbar noch vererblich.

2. Nachweis der Beihilfeberechtigung

Die Beihilfeberechtigung ist nachzuweisen. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Beihilfeberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

3. Versagung der Beihilfe

Die Beihilfe kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn

- sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient hat oder
- der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

4. Auszahlung an Dritte

Eine Auszahlung der Beihilfe an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn der Beihilfeberechtigte nach Antragstellung – jedoch vor Entscheidung über den Antrag – verstirbt. In diesem Fall wird die Beihilfe an den überlebenden Ehegatten oder, wenn dieser ebenfalls bereits verstorben ist, an die noch lebenden Kinder zur gesamten Hand ausgezahlt. In dem genannten Ausnahmefall beträgt die Beihilfe insgesamt höchstens 2.556,46 Euro.

II. Institutionen

Zur Förderung von Institutionen für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte im Sinne des § 1 BEG werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung Mittel bereitgestellt. Förderfähig sind Leistungen der Claims Conference, die der Erhaltung und Verbesserung der Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten für jüdische Verfolgte im Sinne des § 1 BEG und der dazugehörigen Einrichtungen dienen.

III. Zuweisung der Mittel

Die Zuweisung der Mittel an die Claims Conference steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsmäßigen Bewilligung durch das Parlament.

Hat die Claims Conference ihr zugewiesene Mittel nicht verwendet, können künftige Mittelzuweisungen um die Höhe der nicht verwendeten Mittel verringert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag der Claims Conference hierauf verzichten, wenn dies nur zu Lasten der anspruchsberechtigten Verfolgten möglich ist und mit dem Wiedergutmachungsgedanken nicht vereinbar wäre. Entsprechendes gilt für Zins- und sonstige Erträge, die von der Claims Conference aus zugewiesenen und nicht unmittelbar abgeflossenen Mitteln erwirtschaftet werden.

IV. Prüfung der Mittelverwendung

Der Bundesrechnungshof kann von der Claims Conference jederzeit Auskunft über die Verwendung der Mittel verlangen. Er ist ferner berechtigt, die ordnungs- und vereinbarungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu prüfen.

Neben dem Bundesrechnungshof prüft auch das Bundesministerium der Finanzen die Mittelverwendung.

V. Pflichten der Claims Conference

Die Claims Conference verpflichtet sich, ihre Verwaltung auf der Grundlage allgemein geltender Treuepflichten und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu gestalten und dies durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch ein internes Kontrollsystem (IKS), sicherzustellen.

Die Claims Conference verpflichtet sich, Mittel nach Abschnitt I zurückzufordern, wenn sie

- nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- durch unlautere Mittel erlangt wurden oder
- durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben erlangt wurden.

Unabhängig von den Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen nach Abschnitt VI erbringt die Claims Conference Nachweise über die Verwendung der erhaltenen Bundesmittel in Abständen von 12 Monaten für jeweils ein Kalenderjahr bis zum 31. August des Folgejahres. Die Claims Conference erstellt zusätzlich Berichte.

Die Claims Conference verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen für regelmäßige Überprüfungen der Verwendung der erhaltenen Bundesmittel nach Abschnitt IV zu schaffen.

VI. Durchführungsbestimmungen

Die Durchführung dieser Vereinbarung kann im Einzelnen geregelt werden.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

VIII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung am 15. November 2012 in Kraft. Sie gilt für ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge.

Vor dem 15. November 2012 gestellte Anträge können entweder nach der Vereinbarung von 1992 mit ihren Ergänzungen oder mit Wirkung ab 1. November 2012 nach der Neufassung behandelt werden.

Sonstige Vereinbarungen und Abreden gelten bis zu einer Neufestsetzung weiter.

Im Lichte der Situation der jüdischen Überlebenden des Holocaust führen das Bundesministerium der Finanzen und die Claims Conference weiterhin regelmäßige Verhandlungen.

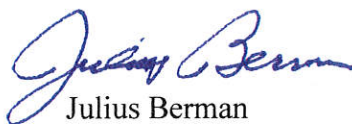
Berlin, den 15. November 2012

Der Bundesminister der Finanzen

The Conference on Jewish Material
Claims Against Germany



Dr. Wolfgang Schäuble



Julius Berman
(Chairman)